

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/19 2003/03/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §40;
MRK Art6 Abs1;
TKG 1997 §115 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/03/0128 E 8. September 2004 RS 3(hier nur dritter, vierter und letzter Satz)

Stammrechtssatz

Jedenfalls in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche wird vom EGMR die persönliche Beteiligung der Parteien nicht als unbedingt erforderlich angesehen, die notwendige Interessenwahrung könne vielmehr im Anwaltsprozess durch die Rechtsvertreter und im schriftlichen Verfahren durch die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Auf den Grundsatz der Mündlichkeit und daraus folgend der Öffentlichkeit des Verfahrens könne also verzichtet werden. Der EGMR sieht - für zivilrechtliche Verfahren -

das Recht auf eine öffentliche Verhandlung als ein antragsbedürftiges in all jenen Verfahren an, in denen die Anberaumung der Verhandlung vom nationalen Gesetzgeber nicht zwingend angeordnet ist. Demgemäß wird das Unterbleiben eines Antrages als Verzicht gewertet (vgl. die Nachweise bei Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention (2003) 371). § 37 AVG ordnet zwar an, dass den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben ist, doch stellt § 39 Abs. 3 AVG klar, dass - soweit die Verwaltungsvorschriften keine Anordnungen enthalten - eine Pflicht zur (amtsweigigen) Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Allgemeinen nicht besteht (vgl. die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, I2 (1998) auf Seite 546 unter E 61 und E 62 angeführte hg. Rechtsprechung). Hier:

Mangels Antrages der Beschwerdeführerin auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission kein Verstoß gegen Art. 6 EMRK durch das Unterbleiben der Verhandlung (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 16. Dezember 1998, VfSlg 15385/1998).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030124.X04

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at